

TV „Jahn“ Köln-Wahn 1909 e.V.

Finanzordnung (ab 16.04.2013)

1. Mitgliedsbeiträge / Vergütungen

- 1.1 Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen.
- 1.2 Der Monatsgrundbeitrag beträgt € 12,00. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Wehr- und Zivildienstleistende, Schüler sowie Studenten erhalten gegen Nachweis auf den Grundbetrag einen Beitragsnachlass von monatlich € 3,50.
- 1.3 Für Mitglieder in den Leistungssportgruppen, die an Wettkämpfen oder Ligaspielen teilnehmen, wird neben dem Monatsgrundbetrag von € 12,00 ein monatliches Aufgeld von € 2,50 erhoben. Ebenso aufschlagpflichtig sind Sportangebote für deren Anleitung eine Zusatzqualifikation der jeweiligen Übungsleiter bzw. Trainer erforderlich ist. Mitglieder dieser Sportarten die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Wehr- oder Zivildienstleistende, Schüler oder Studenten sind, zahlen ein ermäßigtes Aufgeld von € 1,50.

Es sind zur Zeit: Badminton, Handball, Wettkampf Volleyball, Leistungsturnen, Sport für übergewichtige Kinder, **Psychomotorik Gruppen für Kinder**, Cheerleading, Pilates, Hatha Yoga, Bodyshaping, Diabetessport **und Lungensport**.
- 1.4 Beim Eltern-Kind-Turnen beträgt der Monatsbeitrag für das Kind € 8,50. Der Beitrag des teilnehmenden Elternteils beträgt € 5,00 / Monat sofern er kein anderes Sportangebot des Vereins in Anspruch nimmt.
- 1.5 Für die Mitglieder der Herzsportgruppen beträgt der Jahresbeitrag € 260,00; er ist halbjährlich im Voraus fällig.
- 1.6 Der Beitrag gilt jeweils für ein Geschäftsjahr, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7 Erziehungsberechtigte mit zwei oder mehr Kindern erhalten einen Familienrabatt; in diesem Fall beträgt der Monatsbeitrag zusammen € 24,00 wenn ein Erziehungsberechtigter und mindestens zwei Kinder gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Das Aufgeld entsprechend 1.3; Erwachsene € 2,50 und Kinder, Schüler, Studenten € 1,50 wird bei Teilnahme in einer der genannten Sportarten fällig.
- 1.8 Mitglieder, die auf Dauer oder mindestens für ein volles Kalenderjahr kein Sportangebot des Vereins annehmen, können auf Antrag einen Inaktivenbeitrag erhalten. In diesem Fall beträgt der Jahresbeitrag € 72,00.

- 1.9 Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig für Erwachsene € 15,00, für Kinder und ermäßigte Mitglieder € 7,50.
- 1.10 Vorstandsmitglieder, entsprechend § 8 (1) u. (4) der Satzung, die kein Sportangebot des Vereins wahrnehmen, werden durch schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand, für die Zeit ihrer Vorstandsfunktion vom Beitrag befreit.
- 1.11 Ehrenamtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Vereinsheimverwaltung erhalten eine Ehrenamtspauschale in Höhe von € 40,00 pro Monat.
- 1.12 Die Vergütungen der Übungsleiter, Trainer und Vereinsangestellten sind vertraglich geregelt.
- 1.13 Über andere oder weitergehende Rabatte, Beitragskürzungen oder –nachlässe und Aufschläge entscheidet der Vorstand nach den Erfordernissen des Einzelfalles und jeweils für das laufende Kalenderjahr.

2. Beitragszahlung

- 2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich durch Banklastschrift vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Wenn ein Mitglied die dazu notwendige Vollmacht nicht erteilt, so entscheidet der Vorstand über etwaige Konsequenzen für den Fortbestand der Mitgliedschaft.
- 2.2 Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsmäßig im ersten Monat des neuen Quartals im Voraus erhoben, soweit nicht halbjährliche oder jährliche Vorauszahlung vereinbart ist. Buchungsgebühren der Geldinstitute, die dadurch entstehen, dass das bezogene Konto beim Abbuchungstermin nicht die erforderliche Deckung aufweist, trägt das Mitglied.
- 2.3 Es besteht kein Anspruch auf Erstattung ordnungsgemäß berechneter und gezahlter Beiträge.
- 2.4 Zahlt ein Mitglied auch nach zweimaliger Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag bis zum angegebenen Termin nicht, wird die weitere Teilnahme an den Sportangeboten des Vereins untersagt und wird als Mitglied des Vereins ausgeschlossen.
- 2.5 Der Vorstand kann säumige Zahler von der Vereinsmitgliedschaft ausschließen. Durch diese Form des Austritts erlischt die Beitragsforderung für die Dauer der Mitgliedschaft nicht.

3. Sonderbeiträge, Spenden

- 3.1 Wer die Ziele des Vereins, insbesondere seine Jugendarbeit oder seine Leistungsgruppen in besonderer Weise unterstützen will, kann eine Ehrenmitgliedschaft begründen oder Einmalzahlungen (Spenden) leisten

- 3.2 Der Beitrag für eine fördernde Mitgliedschaft i. S. von 3.1 beträgt monatlich mindestens € 25,00.
- 3.3 Über den Empfang dieser Zahlungen werden Spendenquittungen erteilt.
- 3.4 Sollte aufgrund nicht rechtzeitiger Beitragszahlung eine Mahnung durch den Verein erforderlich sein, beträgt die Mahngebühr jeweils € 5,00.

4. Haushalts- und Kassenführung

- 4.1 Die Finanzwirtschaft des Vereins folgt den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- 4.2 Zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Vorstand einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr fest, der alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthält und die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Vereins bildet. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 4.3 Der Haushaltsplan wird der Jahreshauptversammlung vorgelegt.
- 4.4 Kassenführung

Dem für das Finanzwesen zuständigen Vorstandsmitglied obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Einnahmen- und Ausgabenvollzug
- Buchführung und Rechnungslegung
- Jahresabschluss und monatliche Kassenberichte an den Vorstand
- Steuererklärungen gegenüber den Finanzbehörden
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltes

Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Eine ordnungsgemäße Zahlungsanweisung liegt bei bestehenden Verträgen, entsprechenden Vorstandsbeschlüssen und genehmigten Haushaltsansätzen vor. Ansonsten sind die Unterschriften eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und des Abteilungsleiters erforderlich.

- 4.5 Die Aufnahme von Krediten kann der Vorstand nur insoweit beschließen, als ihre vollständige Tilgung im auf das Jahr der Kreditaufnahme folgenden Geschäftsjahr gesichert ist.
- 4.6 Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschriften des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und des Vorsitzenden oder in seiner Vertretung eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Im Falle der Ziffer 4.4 Abs. 2 Satz 2 genügen die Unterschriften des stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und des zuständigen Abteilungsleiters.
- 4.7 Über alle Einnahmen und Ausgaben (bar oder unbar) muss ein Kassenbeleg nachgewiesen werden, der den Zahlungstag, den Betrag und den Verwendungszweck bezeichnet. Über alle geldlichen Geschäftsfälle ist in geeigneter Weise Buch zu führen.

4.8 Alle Rechnungen sind vor der Weiterleitung an das Finanzwesen vom stellvertretenden Vorsitzenden für die Geschäftsführung oder dem zuständigen Abteilungsleiter sachlich richtig zu bescheinigen. Anschaffungen ab einem Einkaufswert von € 100,00 sind in einem Inventarverzeichnis beim stellvertretenden Vorsitzenden für die Geschäftsführung zu registrieren. Die Registernummer ist auf dem Rechnungsbeleg zu vermerken.

5. Revision

5.1 Die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer (Revisoren) prüfen regelmäßig, ob die Buchführung mit den Belegen übereinstimmt, die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen. Die Angemessenheitsprüfung ist zugleich die Prüfung der wirtschaftlichen Vereinsführung.

5.2 Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über ihre Feststellungen und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes. Mit der Annahme des Entlastungsantrages übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung über das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.

6. Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht

6.1 Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben festzustellen. Entsprechendes gilt für die Vermögensrechnung.

6.2 Die Ermittlungen sind im Januar eines jeden Jahres abzuschließen, damit der Vorstand spätestens Anfang Februar den Jahresabschluss förmlich beschließen kann.

6.3 Der Rechenschaftsbericht besteht aus der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie der Vermögensrechnung.

6.4 Der Rechenschaftsbericht ist unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Jahreshauptversammlung zu erteilen.